

Verordnung des Regierungsrates betreffend die Übernahme von Schulgeldern (Schulgeldverordnung)

vom 8. Januar 2001 (Stand 1. August 2004)

§ 1 Beitragsvoraussetzungen

¹ Der Kanton leistet unter folgenden Voraussetzungen einen Beitrag an die Schulgeldkosten für den Besuch einer ausserkantonalen Ausbildungsstätte im Anschluss an die obligatorische Schulpflicht:

1. der Kanton bietet unter Vorbehalt von § 3 keine gleichartige Ausbildung an;
2. * die Ausbildungsstätte erfüllt die Voraussetzungen von § 4 Abs. 2 des Stipendiengesetzes¹⁾;
3. die Ausbildungsstätte fällt nicht unter den Geltungsbereich einer interkantonalen Vereinbarung.

§ 2 Beitragshöhe

¹ Der Beitrag entspricht der Differenz zwischen dem Schulgeld, das Studierende des Standortkantons und demjenigen, das ausserkantonale Studierende zu bezahlen haben.

² Der Beitrag wird auf das Maximum, das der Kanton für Studierende der Fakultätsgruppe II der Interkantonalen Universitätsvereinbarung²⁾ zu bezahlen hat, beschränkt.

³ Das Departement für Erziehung und Kultur kann ausnahmsweise einen höheren Beitrag zusprechen, wenn die Ausbildung im besonderen Interesse des Kantons liegt. *

§ 3 * Schulgeldübernahme in besonderen Fällen

¹ Besucht jemand mit Zustimmung des zuständigen Amtes eine ausserkantonale Ausbildungsstätte, die der Kanton ebenfalls anbietet, wird in der Regel ein Selbstbehalt von Fr. 500 pro Semester in Abzug gebracht.

§ 4 Beitragsbeginn

¹ Der Beitrag wird erstmals für jenes Studiensemester ausgerichtet, in welchem ein Gesuch eingereicht worden ist.

¹⁾ RB [416.1](#)

²⁾ RB [414.1](#)

§ 5 Verweis auf anderes Recht

¹ Soweit diese Verordnung keine Regelung enthält, gelten die Bestimmungen der Interkantonalen Universitätsvereinbarung¹⁾ und der Stipendiengesetzgebung sinngemäss.

§ 6 * Vollzug

¹ Der Vollzug dieser Verordnung für die Tertiärstufe sowie für gymnasiale Ausbildungen obliegt dem Amt für Mittel- und Hochschulen, für alle übrigen Ausbildungen dem Amt für Berufsbildung und Berufsberatung.

§ 7 * ...**§ 8** Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2001 in Kraft.

¹⁾ RB [414.1](#)

Änderungstabelle - Nach Paragraph

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Amtsblatt
Erlass	08.01.2001	01.01.2001	Erstfassung	ABl. 2/2001
§ 1 Abs. 1, 2.	07.07.2004	01.08.2004	geändert	28/2004
§ 2 Abs. 3	25.08.2003	01.08.2003	eingefügt	34/2003
§ 3	25.08.2003	01.08.2003	geändert	34/2003
§ 6	25.08.2003	01.08.2003	geändert	34/2003
§ 7	25.08.2003	01.01.2003	aufgehoben	34/2003